

## 10.3.1 Monatsbezogen

- 116 Der Abrechnungsz Zeitraum für die Anrechnung des Erwerbseinkommens ist der Kalendermonat. Dementsprechend erfolgt gem. Art. 83 Abs. 4 S. 5 die Berücksichtigung des Erwerbseinkommens monatsbezogen (Nr. 83.4.6 Satz 1 BayVV-Versorgung). Die Frage, ob ein Erwerbseinkommen im Monat des Zuflusses anzurechnen ist oder ob es sich um ein aufgeteilt auf die Monate des Kalenderjahres zu berücksichtigendes Einkommen handelt, richtet sich danach, zu welchem Zweck die Zahlung erfolgt und, falls es sich um eine Zahlung mit Vergütungscharakter handelt, danach, in welchem Zeitraum die honorierte Arbeitsleistung zu erbringen war oder ist. Einmalzahlungen ohne Bezug zu einer konkret erbrachten Arbeitsleistung, die darüber hinaus auch nicht für einen bestimmten Zeitraum erbracht werden, sind nach dem Zuflussprinzip in dem Monat zu berücksichtigen, in dem die Zahlung dem Versorgungsempfänger tatsächlich zur Verfügung steht (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18.12.2013 – 1 A 1585/12 –, juris). Stellt die Zahlung dagegen eine Gegenleistung für die in einem bestimmten Zeitraum geleistete Arbeit dar, so ist sie auf diesen Zeitraum monatsbezogen anteilig umzulegen (BVerwG, Beschluss zu § 53 BeamtVG vom 31.3.2000 – 2 B 67/99 – juris und Urteil vom 31.5.2012 – 2 C 18/10 – juris, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.7.2010 – 4 S 1524/09 – juris). Maßgebend ist danach die Fälligkeit der einzelnen Bezüge. Zahlungen aufgrund rückwirkender Änderungen sind damit so zu berücksichtigen, als wäre die Leistung im jeweiligen Monat ordnungsgemäß gezahlt worden. Monatsbeträge aus verschiedenen Einkunftsarten sind zusammenzurechnen.

- 116a Für die Frage, wann die jährliche Sonderzahlung zu berücksichtigen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26.11.2013 – 2 C 17/125 – juris entschieden, dass für die Abgrenzung nicht der Zeitpunkt der Auszahlung maßgeblich ist, sondern der Zeitraum, für den die betreffende Leistung eine Vergütung darstellt (BVerwG zu § 53 SVG Nr. 1 Satz 3, Urteil vom 12.6.1975 – 2 C 45/73 – sowie Beschluss zu § 53 BeamtVG vom 31.3.2000 a. a. O.). Erzielt ein Versorgungsberechtigter für einen bestimmten Zeitraum zusätzliche Einkünfte, ist für diese Zeitspanne ein sachlicher Grund für die Anrechnung auf die vom Dienstherrn gewährleistete Alimentation gegeben. Die Bezugnahme auf den Zahlungsmonat ist gerechtfertigt, wenn die geleistete Zahlung gerade auf diesen Monat bezogen ist – wie etwa bei einer zusätzlichen Vergütung für in diesem Monat erbrachte Dienstleistungen. Ist die Zahlung dagegen nicht für den Auszahlungsmonat bestimmt, sondern eine zusätzliche, auf das gesamte Kalenderjahr abgestellte Vergütung, kann die Leistung für jeden Monat auch nur mit dem Teilbetrag berücksichtigt werden, der auf diesen Monat entfällt (BVerwG, Urteile vom 12.6.1975 a. a. O. und vom 31.5.2012 – 2 C 18/10 – Rn. 20 juris). Die Jahressonderzahlung nach § 20 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder ist nicht für den Monat November bestimmt, sie wird auch nicht zweckgerichtet im Zusammenhang mit Weihnachten geleistet (vgl. BAG, Urteil vom 14.3.2012 – 10 AZR 778/10, ebenso Niedersächsisches OVG, Urteil vom 7.5.2013 – 5 LC 202/12 – juris zur Jahressonderzahlung nach § 20 TVoD). Sie sei daher auf alle Monate im Kalenderjahr mit Erwerbseinkommen umzulegen. Aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in Art. 83 Abs. 4 S. 6 Halbs. 2 sind aus dem Urteil für Bayern keine Folgerungen zu schließen. Die Sonderzahlung nach Art. 82 BayBesG und vergleichbares Erwerbseinkommen ist entsprechend der Sonderzahlung neben den Versorgungsbezügen im Monat Dezember zu

berücksichtigen. Durch die Erhöhung der Höchstgrenze im Auszahlungsmonat der Sonderzahlung (Art. 88) soll diese geschützt werden. Dies muss auch für eine anteilige Sonderzahlung gelten, die eine Witwe neben ihrer Besoldung bei Eintritt in den Ruhestand erhält. Nach Art. 83 Abs. 4 S. 6 ist der Sonderzahlung vergleichbares Erwerbseinkommen ebenfalls im Dezember anzusetzen. Danach ist im Falle des Ausscheidens aus einer Beschäftigung in der Privatwirtschaft mit einer etwaigen vergleichbaren anteiligen Zahlung mit einer der Sonderzahlung entsprechenden Zwecksetzung entsprechend zu verfahren. Der Ansatz erfolgt damit nicht im Zuflussmonat, sondern folgt der Regelung in Art. 79.

Nach Sinn und Zweck der Ruhensregelung nach Art. 83, bedeutet der Verweis in Art. 83 Abs. 4 S. 6 nicht, dass stets die Sonderzahlung nach Art. 82 ff. BayBesG anzusetzen ist. Im Jahr des Eintritts des Hinterbliebenenfalls jedenfalls ist eine Sonderzahlung, die ein Beamter oder Arbeitnehmer neben seinen aktiven Bezügen erhält, beim Wittwengeld auch nur anteilig für die Monate mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung anzusetzen. Auf den tatsächlich zugeflossenen Betrag im Auszahlungsmonat der Sonderzahlung kommt es in diesem Fall nicht an. Damit ist der Gleichklang zu Art. 88 Abs. 1 hergestellt, da die Höchstgrenze nur um den Grundbetrag nach Art. 83 BayBesG für die Monate mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erhöht wird.

**Beispiel.**

Der Beamte verstirbt im September eines Jahres. Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht ab Oktober. Der Beamte war mit einer Beamtin mit Anspruch auf Besoldung verheiratet. Im Dezember erhält die Witwe eine Sonderzahlung nach Art. 83 BayBesG. Für die Ruhensregelung nach Art. 83 ist lediglich die Sonderzahlung unter Zugrundelegung der Bezüge ab Oktober bis Dezember zu berücksichtigen.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 26.11.2013 a. a. O. wäre mit einem etwaigen Urlaubsgeld ebenso so zu verfahren. Beamte des Freistaates Bayern erhalten mit Grundbezügen der Besoldungsgruppen A3 bis A8 einen monatlichen Erhöhungsbetrag nach Art. 84 BayBesG von jeweils 8,33 €. Mit diesem Erhöhungsbetrag soll zumindest ein Teil des früheren Urlaubsgelds ausgeglichen werden (vgl. Zinner in Schwegmann/Summer, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder Art. 84 BayBesG Rn. 7). Da dieser Erhöhungsbetrag Bestandteil der jährlichen Sonderzahlung nach Art. 82 BayBesG ist, wird auf die Ausführungen unter Rn. 116a verwiesen.

Eine Jubiläumswendung stellt eine Leistung für lange Dienstzeiten bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn dar. Sie ist auf die Versorgungsbezüge anzurechnen (vgl. Rn. 64). Nach dem Urteil des BVerwG vom 26.11.2013 a. a. O. kann die Jubiläumswendung anstelle der Berücksichtigung im Monat des Zuflusses, mit einem Zwölftel auf das Kalenderjahr des Zuflusses aufgeteilt werden. Gegen eine weitergehende Aufteilung spricht der Wortlaut in Art. 83 Abs. 4 S. 6.

## 10.3.2 Zwölftelung

Bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Arbeit ist das Erwerbseinkommen, sofern es nicht in Monatsbeträgen erzielt wird, nach dem Betrag des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf, anzusetzen (Art. 83